



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

28. Juni 2004

PRESSEMITTEILUNG

DER WECHSELKURSMCHANISMUS II (WKM II) – KONVENTIONEN UND VERFAHREN

Der Wechselkursmechanismus II (WKM II) wurde zu Beginn der dritten Stufe der WWU am 1. Januar 1999 eingeführt. Er bindet die Währungen von EU-Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets an den Euro. Da der WKM II diesen Mitgliedstaaten bei der Ausrichtung ihrer Politik auf Stabilität hilft, fördert er die Konvergenz und unterstützt somit die Anstrengungen dieser Staaten zur Einführung des Euro. Die Teilnahme am Wechselkursmechanismus ist für die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten freiwillig. Da sie jedoch eines der Konvergenzkriterien für die spätere Einführung des Euro ist, wird von neuen Mitgliedstaaten erwartet, dass sie sich früher oder später dem Wechselkursmechanismus anschließen. Die Funktionsweise des WKM II wurde in einem Abkommen zwischen der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken (NZBen) der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten festgehalten.

Für die Währung eines jeden am Wechselkursmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaats wird ein Leitkurs gegenüber dem Euro und eine Standardschwankungsbandbreite von $\pm 15\%$ festgelegt, deren Einhaltung grundsätzlich durch automatisch und in unbegrenzter Höhe erfolgende Interventionen an den Interventionspunkten gewährleistet wird, wobei eine sehr kurzfristige Finanzierung zur Verfügung steht. Die EZB und die teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen können automatische Interventionen jedoch aussetzen, wenn diese dem vorrangigen Ziel, Preisstabilität zu gewährleisten, zuwiderlaufen sollten. Die wechselkurspolitische Zusammenarbeit kann beispielsweise durch eine engere Wechselkursanbindung zwischen dem Euro und anderen Währungen im WKM II noch intensiver gestaltet werden, wenn und soweit dies im Licht der erzielten Konvergenzfortschritte angemessen erscheint.

Folgende Funktionsmechanismen gelten im Rahmen des WKM II:

- Die Bezugswährung für die Bekanntgabe der bilateralen Leitkurse sämtlicher Währungen von am WKM II teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten ist der Euro. Das heißt, dass die Kurse für alle Währungen mit sechs signifikanten Stellen bezogen auf 1 Euro angegeben werden. Die gleiche Vereinbarung gilt für die Bekanntgabe der oberen und unteren Interventionspunkte zwischen dem Euro und den Währungen der am WKM II teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten. Die Festlegung der Interventionspunkte erfolgt durch Addition bzw. Subtraktion der vereinbarten prozentualen Bandbreiten zu den bzw. von den bilateralen Leitkursen. Die solchermaßen errechneten Kurse werden auf sechs signifikante Stellen gerundet.
- Um das mit den Interventionen in unbegrenzter Höhe an den Interventionspunkten verbundene Abwicklungsrisiko zu verringern, wird sowohl von der EZB als auch von den an der Intervention beteiligten, dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen das Verfahren „Zahlung gegen Zahlung“ angewandt, das auch von den am WKM II teilnehmenden, nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden NZBen angewandt werden kann.
- In der Regel führen sowohl die EZB als auch die NZBen des Euroraums WKM-II-Interventionen ausschließlich zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr MEZ durch. Außerdem intervenieren sie normalerweise nicht an den so genannten TARGET-Feiertagen (d. h. Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, erster und zweiter Weihnachtsfeiertag). Für die NZBen des Euro-Währungsgebiets können zudem weitere nationale Feiertage gelten, und auch die NZBen außerhalb des Eurogebiets können sich nach ihrem eigenen Feiertagskalender richten.

Europäische Zentralbank
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: <http://www.ecb.int>
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.